

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Görlitz zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) und § 35 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)

I. Rechtsgrundlagen

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Görlitz ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.
Hierunter fallen auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 19 Satz 1 S. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II.
- (2) Der Landkreis Görlitz ist nach § 3 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.
Die Sozialhilfe umfasst gemäß § 27a Abs. 1 und § 42 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 35 SGB XII auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

II. Unterkunftskosten

§ 2 Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

- (1) Die Festlegung der angemessenen Richtwerte der Kosten für die Unterkunft erfolgt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auf der Grundlage eines „schlüssigen Konzeptes“.
- (2) Die dieser Verwaltungsvorschrift zu Grunde gelegten Werte sind unter Beachtung der Rechtsprechung des BSG ermittelt worden.
- (3) Die angemessene Wohnfläche ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung der Wohnflächenhöchstgrenzen zu § 18 SächsAGSGB (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen vom 07.Juni 2010; SächsABl. 2010, S. 963).
- (4) Abhängig von der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind die folgenden Aufwendungen für die Unterkunft (Bruttokaltmiete) angemessen:

Brutto- kaltmiete [in EUR]	PR 1	PR 1 Z	PR 2	PR 2 Z	PR 3	PR 4	PR 4 Z	PR 5	PR 5 Z
	Weiß- wasser Land	Weiß- wasser Stadt	Niesky Land	Niesky Stadt	Görlitz Stadt	Löbau Land	Löbau Stadt	Zittau Land	Zittau Stadt
1-P.-BG	274,38	279,05	238,35	325,35	241,83	244,75	256,56	259,65	251,14
2-P.-BG	320,31	338,00	294,30	371,12	296,10	299,40	307,80	310,60	301,91
3-P.-BG	381,15	407,55	342,75	444,00	366,75	361,50	372,00	356,91	371,25
4-P.-BG	411,30	451,05	389,86	455,36	415,55	399,55	411,10	385,10	392,35
je weitere P.	46,80	51,30	45,16	50,66	48,80	46,30	48,10	44,60	45,10

III. Heizkosten

§ 3 Angemessenheit der Heizkosten

- (1) Heizkosten, einschließlich der Aufbereitungskosten für Warmwasser, soweit kein Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII besteht, sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen und nur dann unangemessen hoch, wenn der Leistungsberechtigte ein für die konkrete Wohnung unwirtschaftliches Heizverhalten zeigt. Hierbei ist auf die Werte des jeweils aktuellen Bundesweiten Heizspiegels zurückzugreifen.
- (2) Eine Überprüfung des Heizverhaltens und der die Heizkosten beeinflussenden sonstigen Faktoren wie z. B. Bauzustand, Wärmedämmung, Witterungsbedingungen erfolgt im Einzelfall dann, wenn für die verschiedenen Heizungsarten die Werte pro Heizperiode und Quadratmeter Wohnfläche überschritten werden. Die Heizkosten orientieren sich an der tatsächlich bewohnten Fläche bis maximal an den in der VwV Wohnflächenhöchstgrenzen festgelegten Wohnflächenhöchstgrenzen.
- (3) **Gewährungsmodus**
Sind die Heizkosten in regelmäßig wiederkehrenden Vorauszahlungen zu leisten, beispielsweise bei monatlichen Abschlagszahlungen an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen, so werden die Vorauszahlungen übernommen.

Soweit keine monatlichen Abschlagszahlungen/Vorauszahlungen an Heizkosten geschuldet werden und der Wärmebedarf durch den Selbsteinkauf von Brennstoffen gedeckt wird, werden die Aufwendungen durch einmalige Leistungen übernommen, soweit bei angemessenem Wohnraum nicht unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt. Die Kostenübernahme ist vor der Beschaffung von Brennstoffen zu beantragen.

Der Heizkostenbedarf ist nachzuweisen und durch den Außendienst festzustellen. Ein Bedarf an Heizmaterial besteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein oder nur geringfügiges Heizmaterial mehr vorhanden ist.

Ist durch den Leistungsberechtigten Heizmaterial gekauft und vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt worden, handelt es sich nicht um tatsächliche Aufwendungen; diese können damit vom Leistungsträger nicht übernommen werden.

IV. Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für notwendige Ausgaben für selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen.

V. Einzelfallentscheidungen

Überschreiten die Kosten der Unterkunft und der Heizung die festgelegten Grenzen, dann ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Kosten noch angemessen sind. Für die Beurteilung der tatsächlichen Angemessenheit sind die individuellen und örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

VI. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Görlitz zu den Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und § 29 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 01.04.2009 außer Kraft.

Soweit die bisherigen als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft in dem laufenden Bewilligungszeitraum geringer sind als die Kosten der ab dem 01.02.2015 geltenden Verwaltungsvorschrift, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ab dem 01.02.2015 zurückzunehmen und die Nachzahlung zu erbringen.

Im Original unterschrieben